



TEXTLICHE FESTSETZUNG

1973/1

1 DIE IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES LIEGENDEN BAUGEBIETE SIND ENTSPRECHEND DEN IM PLAN DARGESTELLTEN MERKMALEN ALS REINES WOHN- GEBIET (§ 3 BAUNVO) UND ALLGEMEINES WOHN- GEBIET (§ 4 BAUNVO) AUSGEWIESEN.

2 DACHFORMEN
 a) IM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET: FLACHDACH
 b) IM REINEN WOHN- GEBIET MIT 2 GESCHOSSIGER BAUWEISE SATTEL- DACH MAX 38° INNERHALB DER EINZELNEN BAUGEBIETS- GRENZEN SIND NUR EINHEITLICHE DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG.
 c) BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE WALDDACH BIS 28° ODER FLACHDACH.

3 NICHT ZULÄSSIG SIND GAUPEN UND ZWERCHGIEBEL. DREMPEL MIT EINER HÖHE VON 45cm SIND ERLAUBT.

4 EINFRIEDIGUNGEN
 IM REINEN WOHN- GEBIET DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN EINE HÖHE VON MAX. 80cm NICHT ÜBERSCHREITEN. MAUERN IN GESCHLOSSENER UND FESTER FORM SIND NICHT ZUGELASSEN.

5 ZUFAHRTEN
 ZUR LANDESSTR. L 3028 DÜRFEN KEINE DIREKTEN, ZUR ELISABETHEN- STRASSE KEINE UNMITTELBAREN ZUFAHRTEN U ZUGÄNGE ENTWICKELT.

BauNVO 1968
Delkenheim

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE ZWISCHEN BAUGEBIET UND AUSSENGEBIET
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE STRASSEN- LINIE
- GEPLANTE STRASSEN- LINIE
- GEPLANTE GEWEGE- LINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BESTEHENDE FLURSTÜCK- GRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCK- GRENZEN
- FLURGRENZE
- GRENZE ZWISCHEN VERSCHIEDENEN BAUGEBIETEN

b) BAUGEBIETE

- REINES WOHN- GEBIET - OFFENE BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIG ALS HOCHSTGRENZE
 GRZ-04 OFZ-08 (C)
- ALLGEMEINES WOHN- GEBIET - OFFENE BAUWEISE ACHTGESCHOSSIG ALS HOCHSTGRENZE
 GRZ-04 OFZ- (B)
- ALLGEMEINES WOHN- GEBIET - GESCHLOSSENE BAUWEISE ACHTGESCHOSSIG ALS HOCHSTGRENZE
 GRZ-04 OFZ- (A)

c) GEBÄUDE:

- GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTEL- DACH
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT WALD- DACH
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT STOCKWERKSANGABE U FLACHDACH
- GARAGEN ODER EINSTELL- PLÄTZE BESTEHEND U GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE

d) SONSTIGES

- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCK- FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE GEPLANT
- ÖFFENTLICHER WIRTSCHAFTS- WESE GEPLANT
- KINDERGARTEN
- SCHULE
- SPIELPLATZ
- BEST U GEPLANTE TRAFI- STATION
- MASSANGABEN
- RAUHWÄNDE BEI STRASSEN- AUSRÜNDUNGEN (IN M)
- FLURANGABE
- FLURSTÜCKANGABE
- MULLBOXEN
- STARKSTROMLEITUNG MIT BREITENANGABE DES SCHUTZ- STREIFENS UND HÖHE DER SPANNUNG NACH ANGABE DER ELEKTRIZITÄTS- GROSSE
- FLÄCHE FÜR GEMEINDE- BEDARF (SCHULE - TURNHÄLLE)
- MIT GEM. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- PERMANGASLEITUNG DER HESSEN- NASSAUISCHEN GAS AG

BEBAUUNGSPLAN DELKENHEIM „LINKS DEM MAINZER WEG“ UND „SEE GEWANNE“ FÜR DAS GEBIET AN DER ELISABETHENSTRASSE

ES WIRD BESCHNITTET, DASS DIE GRENZEN U BEZIEHUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

FFM - HOCHST DEN. 17. OKT. 1972 KATASTERAMT FFM - HOCHST

AUFGESTELLT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDE- VERTEILUNG VOM 23. 3. 1972

DELKENHEIM DEN. 16. 10. 1972

PLANFERTIGER LANDREIS MAN - JENIS GEMEINDE

8 PROJEKT DES MEIN HINGEGANGEN 14

BEARBEITET JULI 1972 GRAUPT

DER PLANWIRTSCHAFTLICHE WERT DER VEREINBARUNG MIT DEM § 2 ART. 6 BAUNVO DER ZEIT VOM 40. 8. 72 - 41. 9. 72

DELKENHEIM DEN. 16. 10. 1972

ÜBER LITANZE GRENZEN U ANORDNUNGEN DIE BEI DER PLAN- MÜNDLICHEN VEREINBARUNG EINGETRAGEN SIND ENTSCHEIDET IN JEDEM FALLE DIE GEMEINDE- VERTEILUNG

GEM. §§ 2 u. 10 BAUNVO VOM 23. 6. 1968 (B. G. BL. I S. 11) U § 1 DER 2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUNVO VOM 20. 6. 1968 (B. G. BL. I S. 11) IN VERBINDUNG MIT §§ 5 u. 51 HOH. IN DER FASSUNG VOM 17. 11. 1965 (B. G. BL. I S. 103) UND DER BAUNUTZUNGS- VERORDNUNG (B. N. V.) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 (B. G. BL. I S. 1237) WURDE DIESE BEBAUUNGS- PLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDE- VERTEILUNG VOM 22. 10. 72 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜR DEN REINEN WOHN- GEBIET GILT ALS ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFT DIE TEXTLICHE FESTSETZUNG

DELKENHEIM DEN. 16. 10. 72

GENEHMIGT mit Vig. vom 18. 12. 1972 An. V/3 - 61 04/01

Das Regierungspräsident in Kassel

BEKANNTMACHUNG DIESER VOM HERRN REGIERUNGS- PRÄSIDENTEN GEM. § 11 B. G. O. AM 8. 12. 72 GENEHMIGTE BEBAUUNGS- PLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTS- VERBÜNDLICH U WIRD GEM. § 10 BAUNVO IN DER ZEIT VOM 8. 12. 73 BIS 2. 2. 75 ZU JEDEM MANN'S EINSICHT OFFEN GELIEGT.

DELKENHEIM DEN. 15. 12. 72

DIE FESTLEGUNG DER BEREITS BEST. U RECHTS- VERBÜNDLICHEN BEBAUUNGS- PLAN NACH § 9 BAUNVO U NACH § 13 B. G. O. BEI WECHSELN- DEN BAULEITPLÄN SIND IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGS- PLAN, SOWEIT DIESE NICHT AUFGEHoben ODER GEÄNDERT WURDEN, ÜBERNOMMEN WORDEN. FÜR DAS GEBIET DIESES BEBAUUNGS- PLANES WERDEN ALLE BISHER GELTENDE BEBAUUNGS- U ALS SOLCHE KEITERGELEGENEN BAULEITPLÄNE MIT AUSNAHME DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES AUSSER KRAFT GEGEHT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DELKENHEIM